

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 23. May 1796.

## I. Verordnung.

Seine Königliche Majestät von Preussen &c. &c. Unser allernäsigster Herr, haben durch die bey Ihnen vorgetragenen Beschwerden verschiedener Guts Herren, in Erfahrung gebracht, daß die von Ihren Herrn Grossvaters des Königs Friedrich Wilhelm des ersten Majestät im Jahre 1714 befahlne Reduction der verschiedenen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg eingeführten Getreide-Scheffel nach Berliner Maass, aller ihrer Edicte und Strafdeßle, und namentlich derer vom 22ten Juny 1714, 1sten November 1721, 5ten Juny 1722, 6ten August 1722 ungeachtet, nicht allgemein zur Befolgung gebracht, sondern auf vielen Gütern die alte Scheffelmaß aus der Ursach beibehalten worden, weil solche mit der Reductions-Tabelle nicht übereinkommen, und für den einen oder andern Theil Schaden zu befürchten gewesen.

Da nun allerhöchst Dieselben dadurch bewogen worden, unter öffentlicher Autorität und mit Zustiehung der Theilnehmer eine nochmalige Nachmessung der alten und Berliner Scheffel vornehmen zu lassen, und sich dabei in Ansehung des Hartkorns eine ziemlich genaue Übereinstimmung mit der Reductions-Tabelle vom Jahr 1714, in Ansehung des Habers aber und vorzüglich des Groneberger Scheffels eine große Ver-

schiedenheit angeben, dabei auch nachgewiesen worden, daß auf mehrern Gütern eigene Scheffel und eine von der allgemeinen Regel ganz abweichende Messungsart hergebracht, ja auch von verschiedenen Zinspflichtigen ein eigner Scheffel mitgebracht worden; so haben Überhöchst dieselben zur Zufriedenheit beider Theile nachfolgendes zu verordnen für gut und der Sache angemessen gefunden.

1. Soll es bey allen Gütern, Zins-Herrn und Zehntpflichtigen, welche den vorherigen Verordnungen gemäß, einmal die Reductions-Tabelle angenommen, so wie auf Ihren Domainengütern, diese Reduction unveränderlich, und ohne alle Rücksicht auf die jetzige Nachmessung beibehalten werden.

2. Soll es in Ansehung jeneren Güter, auf welchen zwischen Zins-Herrn und Zinspflichtigen ein besonderes Verhältniß der alten Maass zu dem Berliner Scheffel durch Vergleich, über ein durch Rechtsverjährung begründetes Herkommen festgesetzt, bey diesem Verhältniß sein Bewezen behalten.

3. Dagegen aber allen übrigen, welche sich bis jetzt des alten Scheffels noch bedient, nachgelassen seyn, sich innerhalb 3 Monaten vom Tage der Publication dieser Verordnung an, bey dem Amte worin das Gut, wohin das Zinskorn abgeführt wird,

belegen ist, zu erklären, ob sie es bey der Reductions-Tabelle von 1714 bewenden lassen, oder eine besondere bey bisherigen Vermessungsart angemessene Reduction, durch den zu diesem Geschäfte als Commissarius ernannten Beamten des Orts verlangen, da denn solche mit Beziehung beider Theile entweder nach der nachher vorgeschriebenen Messungsart vorgenommen, oder die Reduction durch Uebereinkommen unveränderlich festgesetzt werden soll, in welcher Hinsicht den Zinspflichtigen bekannt gemacht wird, daß die Mitterchaft der Grafschaft Ravensberg sich vorläufig erklärt hat, statt 48 Scheffel Hesforder Hauf und 60 Scheffel Grönberger Haufmaß vierzig Scheffel Berliner Streichmaß annehmen zu wollen.

4. Nach Verlauf der zur Frist bestimmten 4 Monaten sollen aber alle bisherige Scheffel im Fürstenthumb Minden und der Grafschaft Ravensberg und alle die bisherige auf verschiedenen Gütern hergebrachte Messungsarten abgeschaffet, die alten Scheffel zerbrochen, Berliner eingeführt, und bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, der alte Scheffel weiter nicht gebraucht, und bei der Messung in folgender Art verfahren werden.

Es muß nentlich

- Das Getreide in dem Berliner Scheffel mit Kornschäufeln ordentlich eingeschlagen, und nicht mit der Schaufel oder den Füßen an den Scheffel, noch weniger mit der Schaufel in den Scheffel gestossen werden.
- Muß dasjenige Getreide, welches beim Anfüllen des Scheffels, oben auf selbigem liegen geblieben, mit einem Streichholze, welches aber kein Nollholz, sondern ein ordentliches Streichholz seyn muss, von einem Ende des Scheffels bis zum andern, langsam und gerade über das Eisen weg, so daß man solches

heute kann, rein abgestrichen werden, der Hafer aber wird nicht rein abgestrichen; sondern auf die gewöhnliche Art abgesägt.

5. Damit aber die alten Scheffel bestos sicherer abgeschaffet und selbst ihr Andenken vertilgt werde; so sollen alle Präsentationsregister resp. nach der Reductions-Tabelle von 1714, den vorhandenen Verglichen, und nach der jetzt nachgelassenen Nachmessung, so wie es auf den Königlichen Memtern geschehen, verändert, der vorige Zins nach Berliner Scheffel reducirt, der Betrag in die Bücher der Zinspflichtigen einzutragen, und wie solches geschehen, innerhalb 4 Monaten vom Tage der jetzigen Verordnung an, von den Gutsherrn bey Thro Kriegs- und Domänen-Cammer angezeigt, und falls sich künftig ergiebt, daß die Umschreibung dennoch nicht geschehen, für jeden Fall, sowol vom Zinsherren als Zinspflichtigen Zehn Rthlr. Strafe erlegen werden.

Da nun Seine Königliche Majestät von Preussen solcher Gestalt mit Beobachtung der größten Gerechtigkeit alles gethan haben, was zur Einführung eines überall gleichen Scheffels erforderlich ist; so befehlen Sie auch, daß nach festgesetzter Frist, alle verschiedene Scheffelarten, sowol in der Zinspflicht als Handel und Wandel abgeschafft, in allen vorkommenden Fällen von den Gerichten nach dieser Verordnung verfahren, und die Polizeyobrigkeit für die geringste Nachsicht und Gestattung der alten Scheffel jedesmal selbst mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden sollen. Signatum Berlin den 1sten December 1795.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinig. v. Werder. v. Lenum.  
v. Struensee. v. Schröder.

## II Avertissements.

**G**es sind dato zu Bezahlung der Brand-schadengelder vom platten Lande der Grafschaft Ravensberg prot 7951-96. nach Maasgabe der Assurances-Summe von 3.219,450 Rthlr. ausgeschrieben worden 1341 Rt. 10 agr. 6 Pf. wovon, und von denen aus der vorigen Repartition im Be-stande verbliebenen Gelbern, incl. des Er- fahres des eigenen Beytrages zu den abge-brannten Gebäuden angewiesen werden:

## I. Im Amte Sparenberg Engerschen

## Districts

a. dem Col. Kruckewith Nr. 19. zu Wester Enger 600 Rt. 6 ggr. b. dem Col. Mier-nemann, Brüning und Lischlergesellen Ras-venect an Prämie 5 Rt. c. dem Col. Niepe zu Wester Enger wegen des verlohrnen Feus-creimers 1 Rt. d. dem Magistrat zu En-ger wegen der bey gebachtem Brände be-schädigten Feuer-Sprize 2 Rt. 21 ggr. e. dem Col. Oldsheide Brsch. Oldinghausen 100 Rt. 1 ggr.

II. Im Amte Sparenberg Schilbesche  
f. dem Henerling Pott und Weber an Prä-mie wegen des Grossbeinemanschen Bran-des 5 Rt. g. dem Col. Höner Nr. 14. zu Siersen 500 Rtl. 5 ggr. h. dem Hauer-ling Kamp an Prämie wegen des Weeken-schen Brandes zu Boeckel 5 Rt.

## III. Im Amte Ravensberg

i. dem Col. Kannmann Nr. 13. zu Gart-nisch 200 Rt. 2 ggr.

## IV. Im Amte Vlotho

k. dem Col. Flachmeier Nr. 22. Brsch. Bon-neberg 175 Rt. 1 ggr. 9 Pf. Der Betrag von jeden 100 Rt. der Assurances-Summe beträgt 1 agr. Gegeben Minden den 30. April 1796.

Aknigl. Preuß. Minden-Ravensb. Teck-lenburg Lingensche Krieges- und Dom-

## Cammer.

Hass. v. Deutecom. Meyer. v. Zschock.  
**G**es befinden sich in der hiesigen Mariens-kirche unter der Nordprieche an der Ecke nach Osten nahe bey der Kirchthür-

baselbst, in der Steffenkapelle genant, zwey ziemlich lange Kirchenstühle welche in dem Kirchen-Catastro nicht aufgeführt stehen, mit keiner Nummer bezeichnet sind, und wozu sich auch seit vielen Jahren gar kein Eigentümer gemeldet, daher kann auch diese Kirchenstühle schon seit geraumer Zeit von jedermann frey genutzt und betreten wurden. Da sich nun aber jetzt zu diesen beyden Kirchenstühlen der Musquetir Richter vom hochdulichen Regiment von Schla-den gemeldet hat, und behauptet daß ihm vorherante beyde Kirchenstühle eigentlich zugehörten auch solches durch alte Kauf-briese mit vieler Wahrscheinlichkeit, jedoch nicht mit volliger Gewissheit begründet; so fordere ich hierdurch alle und jede wel-che an den henden vorbeschriebenen ihrer Lage nach genau bezeichneten beyden Kir-chenstühlen etwa ein Eigentums oder son-stiges Recht haben sollten, auf, solches längstens innerhalb 3 Monat a dato bey mir Unterschriebenen anzugeben und nachzuwei-sen, sonsten nach Verlauf dieser 3 Monat mehrbenannte hende Kirchenstühle dem sich jetzt dazu gemeldeten Musquetir Richter in in dem Kirchen-Catastro als sein Eigentum zugeschrieben, und übergeben wer-den sollen. Minden am 22ten April 1796.

G. O. Stoy,

Vorsteher der Marienkirche.

## III. Citationes Edictales.

**D**er Johann Gottlieb Wittbus, der Aknigl. Erbe der Aknigl. Eigenbehörigen Witthüsischen Stette von Nr. 49 zu Mel-vergen ist vor 11 Jahren außerhalb Landes getreten, ohne daß man seit dieser Zeit von seinem Leben, oder jehigen Aufent-halt einige Nachricht erhalten hat; und daher hat der Colonus Zacharias Arend-höller von Nr. 40 zu Colterwisch Amts Vlotho, welcher die nachgelassene Witwe des vor 4 Jahren verstorbenen Colonus Moritz Wittbus geheirathet hat, als jehiger Besitzer der Witthüsischen Stette bey hochl. Krieges und Domainenkammer als

Oberguts herrschaft derselben darauf anges tragen, daß ihm unter gewissen Bedin gungen nachgelassen werden mögte, die Wittbusch'sche Stette an den Hauerling Jo hann Friedrich Wittbusch einen nahen Ver wandten des verstorbenen Coloni Moritz Wittbusch zu verkaufen. Hochgedachte Cam mer hat sich auch zwar nicht abgenutzt ge funden, zu dem Verkauf den Consens zu ertheilen, jedoch aber verordnet, daß der ausgetretene Auerbe vorab edictaliter ver ablade werden solle. Es wird daher der Johann Gottlieb Wittbusch, Auerbe der Königl. eigenbehörigen Wittbusch'schen Stette sub Nr. 49 zu Melbergen, durch gegen wärtige hieselbst an der gewöhnlichen Ge richtsstelle und am Rathause zu Minden assigirte, und den Lippstädtter Zeitungen, wie auch den Mindenschen Intelligenzblät teru inserirte Edictalication hierdurch ver ablade, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termine den 17ten Januar 1797 auf Dienstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amt in Person einzufinden und weitere Anweisung zu gewärtigen; wobei ihm zur Warnung dient, daß, wann er in dem bezoleten Termin ungehorsamlich ausbleiben sollte, er seines an der mehrbesagten Stette habenden Auerberechts verlustig erklärt, und seinem Stiefvater dem Coloni Wrendahlster nachgelassen werden wird, solche mit oberguts herrlicher Genehmigung zu verkaufen. Signatum Hunsberge den 15ten März 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Da über das Vermögen der Wittwe Stodicks bey dem Coloni noch zu Holzfeld wohnhaft, Concursus Creditorum eröffnet worden: So werden alle diejenigen, welche davon Anspruch haben, hierdurch aufgefordert, selbige im Termine den 20sten Junii Morgens früh 8 Uhr an hiesiger Gerichtsstube anzugeben, und gehörig zu verificiren, sonst sie damit von der vorhandenen Masse werden abgewie-

sen werben. Amt Ravenberg den 3ten May 1796.

Meinders.

#### IV. Sachen, so zu verkaufen.

##### Minden.

Beim Stadtgericht allhier sollen auf Ansuchen des Weinbaub lers Herrn Kleber folgende demselben zugehörige Grundstücke zum gerichtlichen, jedoch freiwilligen Verkauf ausgestellt werden. 1) dessen Wohnhaus sub Nr. 168 auf dem Markte nebst Hinterhause und Hudeheile welcher letztere auf vier Kühe sub Nero. 100 im Ruhthorschen Bruche be legen und ohngefähr vier Minder Morgen groß ist. Das Haus hat die vortheilhafteste Lage, ist zur Handlung und Wirthschaft gleich begnem, und nur mit ges wöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 24 Mgr. Kirchengeld onerirt, sowie von dem Hudeheile 18 Mgr. Viehshatz entrichtet werden müssen. Alles dies zusammen genommen ist vermittelst gerichtlicher Taxation auf 3820 Thlr. gewürdiget. 2) Ein Garten außer dem Simsonsthore ohnweit des Reckus, ohngefähr 15 Achtel groß nebst darin beständlichen Gartehause, Obstbäumen, kleinen Tisch und Thorwege mit 1 Röhr. 3 Mgr. Landshatz beschwert; und gerichtlich überall auf 703 Thlr. 14 ggr. taxiret. Da nun dieser Verkauf in dem angesetzten Termine am 22ten April 17ten Junius und 19ten August d. J. auf der Gerichtsstube geschehen soll, so werden qualifizierte Kauflustige eingeladen sich an diesen Tagen dorten einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen daß dem Bestbielenden der Zuschlag nach den Umständen werde ertheilet; auf Nachge bothe aber gar keine Rücksicht werde ge nommen werden. Auch können die aufgenommenen Anschläge auf der Gerichtsstube jeden Dienstag eingesehen werden. Zugleich werden aber auch alle diejenigen welche erwähnte aus dem Hypothekenbuche noch nicht ersichtliche Realansprüche zu

haben vermeinen sollte hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem letzten per remtorschen Termine anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie damit ferner gegen den künftigen Käufer nicht gehobet werden sollen. Minden im Stadtgericht den 20<sup>sten</sup> Februar 1796.

Aschoff, Trag

**Minden.** Vom Mehl's Erben ab hier in Minden sind zu haben: Der neue Adresz-Calender für 1796 von der Stadt Berlin, das Stück kostet 14 dgr.

**Minden.** Bey Hemmerde, neuen Carol. Meiß 8 Pfund, 1 Rthlr. Hirsche 9 Pf. 1 Mt. Gelaucherten Rheinlax das Pf. 25 ggr. Prochno Hirschen 3 Pf. 1 Rthlr. Eichhörnchen Caffee 8 Pf. 1 Mt. nee summe Gewerbe Hanse des Commercianten Inhoff. Dieselbst sollen im Vermino den 20<sup>sten</sup> d. M. auf Montag Morgens um 9 Uhr die Moventien, Mobilien und übrigen Effekten des verstorbenen Amtsadvokat Inhoff, in 2 Kühen, Bettlen, Leinwand und dergleichen bestehend, ferner etwa 18 gepfundete Lumpferne Kessels öffentlich meistbietend verkauft werden. Kaufstätige können sich also besagten Tages zur bestimmten Zeit in dem Inhoff'schen Hause einfinden, und gegen das höchste Gebot und baare Bezahlung des Zuschlags gewärtigen.

Sign. Hausberge den 14. May 1796.

Königl. Preß. Justizamt.

Müller.

**D**ie zu der Nachlassenschaft der verstorbenen Oberamtmannin Niemann gehörige Heerde Schafe, aus 20 Stück Hammel, 120 Stück Schafen, und 44 Stück Lämmern, bestehend, die dazu bisher gebrauchte Schäferkarre und Häude ein Vorathian Flecken und Gerste, fertiges Bauholz zu einem Gebäude, sonstiges Nutzholz und Tieken, eine halbe Chaise und ein alter vierziger Wagen; Leinwand, Dröll und Bettlen, Verstecken und verschiedenes Hausrath, sollen in öffentlicher Auction Donnerstag den 2ten

Juni dieses Jahres, von Morgens 8 Uhr an, meistbietend gegen baare Bezahlung in großer Silber-Münze auf dem Amtshause Limberg verkauft werden. Lübeck am 14ten May 1796.

Bigue Commissionis.

Gonebruch.

**G**eb sollen die dem Stadtwachtmeister Schmidt zugehörigen beiden Gärten wovon die nähere Anzeige ihrer Lage und Beschaffenheit in dem 4ten Stück der diesjährigen Mindenschen Anzeigen so wie in den Beilagen der Lipstädtischen Zeitungen sub Nr. 17. und 45. jähigen Jahres enthalten, auf den wiederholten Antrag eines ingrossirten Gläubigers und da der vorhin bekannt gemachte Verkaufstermin durch privat Unterhandlungen rückgängig geworden, anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, und wie dazu ein neuer Vietzungstermin auf den 22. August d. J. angesetzt worden, so werden die etwā wāligen Kaufliebhaber eingeladen, sich so bald Morgens 11 Uhr am Rathause einzufinden, ihre Offerten abzugeben und dem Besindn nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekannten real Präsentanten welche an beyde oder einen der gedachten Grundstücke Ansprüche haben, zu deren Angabe und Nachweisung auf den erwähnten Termin bey Verlust derselben veräblabed. Bielefeld im Stadtgericht den 6ten May 1796.

Gonebruch. Buddens. Hoffbauer.

**N**achstehende dem Färber Schwarze zu gehörige Grundbesitzungen, als 1) das sub Nr. 217 dieselbst an der Bachstraße belegene Wohnhaus, worin sich eine Stube, 1 Schlaframmer, 2 Rämmern hinten im Hause, ein beschossener Boden und geräumige Flur, auch hinter dem Hause eine Stallung für 2 Kühe, ein Schweinstall und kleiner Hosplatz befinden, und welches zu dem Werth von 550 Rthlr., abgeschätzt worden, 2) Die am Rothenbach belegene drey Scheffessaat Lant-

des, so auf 200 Mthlr. hoch taxiret worden, sollen in termino den 13ten Junii öffentlich an den Mehrsbieternden verkauf werden, und haben sich die etwanzigen Kausliebhaber gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathause einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Besinden nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede, sowohl unbekannte Realpräidenten der gedachten Grundstücke, als auch diejenigen, welche sonst an den in Wahnsinn verfallenen Färber Schwarze persönliche Forderungen zu haben vermeynen, zur Angabe ihrer Ansprüche und Forderungen sub poena præclusio-nis auf besagten Termin vorgeladen. Bielefeld im Stadtgericht den 24. Mart. 1796.

Eonsbruch. Buddens.

### V Sachen zu verpachten.

**Minden.** Ein Logis, bestehend aus drey tapicirten Stuben einer großen Kamrr, einer Domestiquenstube, Küche, Keller und Boden auch Stallung für zwey Pferde, ist mit den dazu gehörigen Meubelen zu vermieten und kann sogleich bezogen werden. Nähere Nachricht davon giebt der Herr Kaufmann und Mückler Meyer.

### VI Gelder so auszuleihen.

**Minden.** In den nächstfolgenden Monathen werden einige Tausend Mthlr. Selpertsche Erbschafts- und Pupillengelder eingehen. Wer solche ganz oder zum Theil, gegen gehörige Sicherheit und Verzinsung aufzuleihen gesonnen seyn möchte, kan sich bey dem Herrn Stadt-Director Schmidt's melden.

### VII Notifications.

**G**es haben die Kausleute Herr Reinh. Möller und Christian Menge, ersterer das Gründingsche Haus Nr. 187. für 50 Mthlr. letzterer das Süssitsche Haus Nr. 764. für 130 Rt., der Bäcker Herr Joh. Henr. Ebmeier den Fockischen Kamp auf der Wassers-

fuhr für 610 Rt., der Bäcker Kopp das Hengstlersche Haus Nr. 492 für 34 Rt. gekauft; nicht weniger hat aus der Kreis geesthen Subsiststation der Fleischer Hanke einen Garten hinterin Siechenhof für 233 Rt. aus der Wermacher Weitner'schen Wallgarten für 171 Rt. erstanden und sind die Gerichtlichen Kaufbriefe drahher ausgefertigt worden. Herford.

Nahne Stadtsecretär.

**G**es hat die hiesige Ldhl. Kaufmannschaft zufolge des unterm 9ten Merz c. gerichtlich vollzogenen Kauf-Contracts von dem Kaufbandler Hrn. Pothoff sen. eines nahe bey der holländischen Bleiche Ostwärts am Heeper Wege belegenen Kamp für die Summe von 1500 Mthl. in Golde läufig acquirirt, und darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Bielefeld im Stadtgericht den 14ten Merz 1796.

Eonsbruch. Buddens. Hoffbauer.

**G**es hat die hiesige Ldhl. Kaufmannschaft von dem Braueigner David Wilhelm Minck einen am Heeper Wege an der neuen holländischen Bleiche und des Herrn Senator Velhagen Kamp belegenen Kamp für die Summe von 1500 Rt. und zwar 1000 Mthl. in Golde und 500 Mthl. in Gourant, laut gerichtlich vollzogenen Kauf-Contracts vom 9ten Merz c. erbz und eigenhändig angekauft, und darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Bielefeld im Stadtgericht den 14ten Merz 1796.

Eonsbruch. Buddens. Hoffbauer.

**D**a diewitwe des Kaufmann Herrings Johanne Charlotte geborene Geben bey ihrer anderweitigen Verheyrathung mit dem Kaufmann Johann Friedrich Müller in dem mit ihm geschlossenen Contracte sich das alleinige Eigenthum ihres Grundguter vorbehalten hat, und solche von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden; so wird solches hierdurch gerichtlich zu jedermann's Wissenschafft bekannt.

gemacht. Bielefeld im Stadtgericht den  
29. April 1796.

### VIII. Nachricht.

**Herford.** Da der 1<sup>te</sup> Jüne künf. M.  
an welchen hieselbst gewöhnlich das soge-  
nannte Bissone Markt den Anfang nimmt,  
auf eines Sonnabend fällt, und also dies-  
ses Markt, der jüdischen Handelsleute we-  
gen, erst an die darauf folgenden Montag  
den 2<sup>ten</sup> derselben M. anfangen kann, so wird  
solches zu Vermeidung möglicher Verwech-  
selung der Markt-Tage, dem Publikum  
hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Magistrat daselbst und  
Dieberichs.

### IX. Sterbe-Fall.

Mit innigster Wehmuth mache ich hier  
durch den am 12. May d. J. nach  
einem kurzen Krankenlager erfolgten Tod  
meines unvergesslichen Gatten des Probst  
Dohmcapitular und Landrath Diederich  
Victor Ludewig von Korff aus dem Hause  
Borghorst meiner werthen Angehörigen  
und Freunden bekannt, verbiete jedoch alle  
schriftliche Beyleidsbezeugungen über die-  
sen für mich und meine 4 Kinder so trau-  
rigen Fall. Minden den 14. May 1796.

Verwittwe v. Korff,  
gebohrne von Busskat.

## Vorsichtsregeln zur Schonung des Gesichts.

(Beschluß.)

Die Lesegläser ersparen der Nase das  
Amt der Waffenträgerin, so wie die me-  
tallne Mingeinfassung der Brille den Nasen-  
knorpel mit Granspan vergiftet und die  
Säftgefäße derselben hemmt, den reinen  
Stimmenton dumpfig und undeutlich  
macht, die Ableitungen des Schnauftas-  
backs aufhält und das Alter zu großhäugig  
macht. Ich halte daher die Lesegläser für  
zuträglicher, weil die Hand die Freiheit  
hat, der jedesmaligen Sehkraft eine ihr  
angemessne Weite und Richtung zu geben,  
und man das Leseglas nach der Feinheit  
und Blässe der Schrift entfernen oder dem  
Auge etwas nähern kann, ohnegeachtet ihr  
zurückgeworfenes Licht blendet und ein Le-  
segglas zum Schreiben nicht angewandt  
werden kann. Hingegen fixirten auch Brillen  
den Brennpunkt, und machen dadurch  
das Auge runder und die Sehkraft kürzer,  
so daß man immer die Brillen verkürzen

muß. Man lese also, wenn das Auge  
schwach wird, durch Lesegläser, und schreib  
be mit unbewaffneten Augen. Uebrigens  
gewöhne man das Auge auch in Zwischen-  
zeiten ohne Glas zu lesen. Personen von  
kurzem Gesichte in den besten Jahren, be-  
dürfen im Alter keiner Brillen, aber das  
Auge wird immer microscopicher und sieht  
in einiger Entfernung schlecht. Solche müs-  
sen ihr Augenglas nicht zu hohl, so wie  
ein Brillenauge nicht zu bauchig wählen.  
Die schwarze vor den Augen liegende Flek-  
ken, mouches volantes, haben wenig zu  
bedeuten, sie röhren z. E. von microscopic-  
hen Anstrengungen her und vergehen nach  
einiger Zeit.

Das Schielen der Augen führt von der  
ungleichen Güte der Muskeln des einen  
Auges her. Wenn ein Auge schärfer sieht,  
als das andre, so gewöhnt man sich das

gute mehr anzustrengen, und das stumpfe ist gesällig genug, der Richtung des Augen nur oben hin zu folgen; es bleibt endlich zurück und weicht von Parallelachse allmählig ab, weil die Muskeln des blöden Auges endlich ermüden, ihre Augenfuge recht parallel zu wenden.

Gegen dieses Uebel schlägt Bütton als das beste Mittel vor, das schwache Auge durch eine beständige Uebung zu stärken, und in dieser Absicht das gute Auge auf ziemlich lange Zeit ganz bedeckt zu halten, und diese Behandlung bestätigen auch einige Oculisten und Aerzte. Bei einigen Schielenden ist, durch Bedeckung des guten Auges, in wenig Minuten das geübte schwache so gestärkt worden, daß sie selbst darüber erstaunten, sonderlich wenn man einen kalten nassen Lappen hinter das Ohr derselben Seite hält. Daher kann man sich von einer längern Bedeckung, wenn man dabei etliche Tropfen Salbenwasser

laut in den Augenwinkel fallen läßt, die beste Wirkung versprechen.

Bei dieser Gelegenheit erwähne ich noch ein gutes Mittel gegen geschwächte Augen. Man kann sich das blöde Gesicht ungemein stärken, wenn man sich des Morgens früh vor Sonnenaufgang, auf das grüns Gold beglebt und eine Stundelung auf den grünen Grashoden herabsteigt, indem man die aufgehende Sonne im Rücken hat. Ein Gelehrter, welcher sich durch vieles Lesen und Schreiben bei Nachtzeit, und durch üstern Gebrauch der Vergrößerungsgläser, die Augen sehr geschwächt hatte, stellte sein Gesicht durch viermaligen Gebrauch dieses Mittels wieder her, so daß er seit der Zeit schärfer, als vorher, sehen konnte.

Von den Brillen geht die Sage, daß sie zwischen 1280 und 1311 in Italien von einem Edelmann zu Florenz Salvino Des gli Armati erfunden worden.

### Mittel das Moos zu zerstören, welches sich an die Baumstämme ansetzt.

Es ist bekannt, daß fast alle Bäume, und vornämlich die Apfelbäume, dem Uebel unterworfen sind, vom Moos überzogen zu werden; und in diesem Falle wird ihre Ausdünstung gehindert, die unaufhörlich feucht erhaltene Rinde schwelt davon auf, veriset und es entstehen Spalten und Risse, in welche sich gar bald allerlei Insekten und Ungezüge einnistan; in der Folge setzt sich der Krebs an, und oftmalen gehen solche Bäume, die mit Moos bewachsen sind, völlig zu Grunde, oder gerathen in fränklichen Zustand, und bringen fast gar nichts hervor. Man zerstört dieses Uebel aber völlig, wenn einer gleich, bevor der ersten Wirkung des Baumastes den ganzen Stamm und die Hauptäste des Baums mit einem groben Pinsel, der in etwas dickes Kalkwasser eingetunkt ist, überstreicht. Daum lösen sich gar bald das Moos, die Baumflechten und krebsenschädige Rinde ab,

und an deren Statt kommt eine glatte und klare Haut zum Vorschein, die so dünne ist, daß man den Lebensquell darunter zerküllten zu sehen meint. Diese so sehr einfache Methode ist allen denen, die ihre Fruchtäume immer sauber und in gutem und gesunden Zustande erhalten wollen, zu empfehlen.

Alsch ist es ein bewährtes Mittel, das Moos von den Obstbäumen zu vertreiben, daß man 2 Hände voll schwarze Asche, und 1 Hand voll Küchensalz nimmt, darauf so viel Kochendes heißes Wasser gießt, daß es eine Lauge wird, und alsdann mit einem Lappen das Moos mit dieser Lauge reiben läßt. Hierauf vergeht dasselbe sogleich und kommt nicht wieder. Es muß dies aber im Winter geschehen, dahe bis kleinest Raupen aus dem Moos hervorkriechen, sonst kann es keine große Wirkung haben.